

Satzung des Vereins Bürger für Schildhorn e. V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bürger für Schildhorn e. V.“
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
- 1.3. Sitz des Vereins ist Berlin, Charlottenburg-Wilmersdorf.

§ 2 Zweck

- 2.1 Wiederherstellung und Verschönerung des Kulturdenkmals Schildhorn. Restaurierung des Schildhorndenkmals, Pflege seiner Umgebung wie auch der Wege und Ufer und letztlich der Halbinsel als Ganzes. Schaffung von Aussichten vom Hügel.
- 2.2 Das Denkmal ist ein Zeugnis der deutschen Romantik und erinnert an die Sage von der Havelüberquerung des Slawenfürsten Jaczo auf seinem Pferd auf der Flucht vor Albrecht dem Bären. Deshalb ist anzustreben, den räumlichen Bezug zum gegenüberliegenden Havelufer, wo auf Gatower Seite der Jaczoturm daran erinnert, wieder herzustellen. Das „rettende Ufer von Schildhorn“ soll wieder frei zugänglich sein. Es soll zum Baden einladen. An der Spitze der Landzunge und auch an der sonnigen Westseite soll ein attraktiver Badebereich mit Strand geschaffen werden.
- 2.3 Der Verein strebt die Entwicklung eines Volksparks Schildhorn im Stil eines Landschaftsgartens an, unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Grundsätze.
- 2.4 Um den Ort Schildhorn wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen, werden geeignete Veranstaltungen initiiert.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
6. Die Mitglieder leisten ihren Mitgliedsbeitrag durch
 - a) ehrenamtliche Arbeit zur Verwirklichung der Vereinszwecke und/oder
 - b) einen selbst bestimmten Förderbeitrag und/oder
 - c) Einwerbung von Spenden.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein. Jede Änderung des Vorstandes ist von diesem zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Kopie der Urkunde über die Änderung beizufügen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Satzungsänderungen, die der Erreichung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit dienen, können vom Vorstand eigenständig vorgenommen werden. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen, in der Regel einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung bzw. des zu beschließenden Gegenstandes einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch der nicht anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; nicht erschienene Mitglieder müssen ihrer Zustimmung schriftlich geben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Denkmalschutz Berlin zwecks Pflege des Schildhorndenkmals.

Berlin, 20. Mai 2011